

42-6413/3

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Marktes Schwarzach auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Gewässerausbau am Waldbach in Schwarzach im Bereich der Fl. Nrn. 101 und 105, Gemarkung Schwarzach, Markt Schwarzach

Bekanntmachung

Der Markt Schwarzach beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für einen bereits durchgeführten Gewässerausbau mit teilweise Rückbau.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die oberste Lage aus Wasserbausteinen samt Vlies sowie die erste darunterliegende Reihe der Granitquadersteine der im Jahr 2013 errichteten Trockenmauer wird entfernt. Die Unebenheiten zwischen den dadurch freigelegten darunterliegenden Quadersteinen werden mit Oberboden ausgeglichen.
- die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Fl. Nr. 190/3, Gemarkung Schwarzach, insbesondere Baumpflanzungsmaßnahmen.

Das Vorhaben ist nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungspflichtig.

Hierfür wurde die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art, Lage und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 21.07.2016 bis 22.08.2016 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach veröffentlicht. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach, Einwendungen gegen den Plan erheben. Etwaige Einwendungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 12.07.2016
Landratsamt Straubing-Bogen


Weiß